

10. Änderungssatzung

Der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 21.12.2022 folgende 10. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

1) Reihengrab (normale Erdbestattung)

für die Verstorbene

a) im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 536,00 €

b) im Alter ab dem 5. Lebensjahr 1.095,00 €

c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 2.217,00 €

2) Urnenreihengrab (normale Erdbestattung) 885,00 €

3) Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen 1542,00 €

4) Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld 627,00 €

Artikel 2

§ 5 wird wie folgt geändert:

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab 3.054,00 €

2. Für jede weitere Grabstelle 3.054,00 €

3. Tiefengrab für 2 Bestattungen 3.277,00 €

4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) 3.277,00 €

5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung 3.084,00 €

Als Tiefengrab 3.615,00 €

6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung 3.181,00 €

Als Tiefengrab	3.711,00 €
B. <u>Besondere Lage</u>	
1. Einzelwahlgrab	5.542,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber)	5.542,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	7.615,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	7.615,00 €
C. Urnenbestattung, normale Lage	
1. Urnenwahlgrab für bis <u>maximal</u> 4 Urnen	1.735,00 €
2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium	2.158,00 €
3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium	3.927,00 €
4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	2.024,00 €

Artikel 3

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten	111,00 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	216,00 €
b) im Wahlgrab bei Neuanlegung	336,00 €
c) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	420,00 €
d) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	588,00 €
3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	590,00 €
b) Anonymen Reihengräbern	590,00 €
c) im Wahlgrab bei Neuanlegung	718,00 €
d) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	1.040,00 €

e) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	1.208,00 €
f) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung	718,00€
Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	718,00 €
Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	1.208,00 €
Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	1.040,00 €

4. Urnenbestattung (allgemein)

a) Urnenreihengrab	235,00 €
b) Urnenwahlgrab	235,00 €
c) Kolumbarium	218,00 €
d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	235,00 €
e) Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel	235,00 €
f) Aschenverstreung	88,00 €

Artikel 4

§ 10 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal	200,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal	150,00 €

Artikel 5

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
a) Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	298,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:	
a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr	120,00 €
b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag	30,00 €
3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	88,00 €

4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr
- | | |
|--------------------------|---------|
| a) bei Erdbestattungen | 33,50 € |
| b) bei Urnenbestattungen | 27,50 € |
- erhoben.
5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreu Feld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von 113,00 €

Artikel 6

§ 12 wird wie folgt geändert:

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes | 434,00 € |
| 2. Ausbettung einer Urne | 250,00 € |
| 3. Zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städtischen Friedhof | 150,00 € |

Artikel 7

Diese 10. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.